

gesamt am 19.12.18



.....  
18. Dez. 2018  
EINGEGANGEN

## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 Bs 169/18  
2 E 4252/18

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

.....  
2. ....

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Eimsbütteler Straße 16,  
22769 Hamburg,  
- J-16-18-BA - ,

g e g e n

Studierendenwerk Hamburg BAföG-Amt  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Grindelallee 9,  
20146 Hamburg,  
- 901-70910000109.6 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, am 11. Dezember 2018 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Jahns,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Kränz  
den Richter am Verwaltungsgericht Stemplewitz

beschlossen:

st/-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29. August 2018 geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 1. Dezember 2018 bis zu einer bestandskräftigen, rechtskräftigen oder klagabweisenden Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31. März 2019 vorläufig Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für sein Studium im Bachelorstudiengang „Sozialökonomie“ an der Universität Hamburg zu gewähren.

Die Kosten des gesamten Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe

#### I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Der am [REDACTED] Juni 1978 geborene Antragsteller beendete seine Schullaufbahn zunächst 1995 mit dem Hauptschulabschluss. In der Folge war er zeitweilig arbeitslos, zeitweilig war er selbstständig tätig. Ab März 2015 ruhten die Leistungen seiner gesetzlichen Krankenversicherung, da er die Krankenversicherungsbeiträge nicht gezahlt hatte. Seit 2009 ist der Antragsteller mit der seit Dezember 2015 approbierten Ärztin [REDACTED] verheiratet, die gleich nach der Approbation ihre Facharztausbildung im Fach Psychiatrie und Psychotherapie begann. Nach der Geburt der gemeinsamen Tochter im November 2017 unterbrach sie die Facharztausbildung.

Am 31. März 2016 bestand der Antragsteller die Aufnahmeprüfung an der Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fachbereich Sozialökonomie, und erwarb damit eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie. Im Sommersemester 2017 nahm er dieses Studium auf.

Am 4. April 2017 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Hierzu trug er unter anderem vor, ihm sei es

durch seine Lebensumstände - psychische Gesundheit und hohe Schulden bei schwierigen Verdienstmöglichkeiten ohne vorhandene Ausbildung - nicht gelungen; eher ein Studium aufzunehmen. Im Wintersemester 2016/2017 habe er sein Studium erkrankungsbedingt nicht beginnen können, da er sich ab Juni 2016 in einer psychischen Krise befunden habe. Aus der Zeit seiner Selbstständigkeit hätten sich erhebliche „Altlasten“ aufgetürmt, die er lange verdrängt habe. Er habe komplett den Überblick über seine Außenstände verloren und bei der Krankenkasse Beitragsschulden im Umfang von ca. 17.000,- Euro gehabt. Daher sei er in der Krankenkasse nur in der gesundheitlichen Notversorgung gewesen, habe keine eigentlich dringend notwendige Psychotherapie beginnen können und könne jetzt auch kein ärztliches Attest vorlegen. Dies habe ihn unter sehr großen Druck gesetzt, sodass er zeitweise wie gelähmt gewesen sei. Mit Hilfe seiner Frau habe er nun wesentliche Dinge in seinem Leben geregelt. Durch weitere Hilfe von außen seien die Steuererklärungen seit 2010 nun nachgeholt, seine Schulden könne er nun überblicken. Seit Ende 2016 könne er wieder nach vorne blicken, ohne in eine Panikattacke zu geraten. Damit seien die Voraussetzungen gegeben, das Studium zum Sommersemester 2017 aufzunehmen.

Mit am 12. Juni 2017 bei der Antragsgegnerin eingegangenem Schreiben gab seine Ehefrau eine, wie sie schreibt, „aussagekräftige Einschätzung über den Gesundheitszustand“ des Antragstellers ab, in der sie die bei ihm festzustellenden Symptome im Zeitraum von Juni bis Dezember 2016 beschreibt. Weiter schreibt sie, dass alle genannten Beschwerden für eine Erkrankung aus dem depressiven Formenkreis sowie eine Angststörung sprächen. Aus ihrer Sicht sei der Antragsteller wegen der gravierenden Beeinträchtigungen in dieser Zeit nicht in der Lage gewesen, ein Studium zu beginnen und produktiv fortzuführen.

Mit Bescheid vom 15. November 2017 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Der Antragsteller habe die Altersgrenze überschritten und den Ausbildungsabschnitt nicht unverzüglich im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG begonnen.

Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein, zu dessen Begründung er vorträgt, Beweis über seine fehlende Studierfähigkeit in Form einer Aussage seiner Ehefrau angeboten zu haben. Die Stellungnahme seiner Ehefrau hätte gewürdigt werden müssen. Für das Wintersemester 2016/2017 habe er sich aus Krankheitsgründen nicht beworben. Ab dem 1. September 2016 habe er wieder arbeiten, allerdings nur einfachste Tätigkeiten als Verkäufer für Kopfhörer in einem Saturn-Elektromarkt verrichten können. Die Anforde-

rungen an ein Studium hätte er nicht erfüllen können. Erst Ende 2016 habe sich seine Situation stabilisiert. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2018 zurückgewiesen.

Am 27. Februar 2018 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Klage erhoben (2 K 1202/18), über die noch nicht entschieden worden ist.

Einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. August 2018 abgelehnt. Zur Begründung hat es unter anderem ausgeführt: Der Antragsteller habe bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantrage, die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG bereits überschritten. Er habe keine Umstände glaubhaft gemacht, aus denen sich das Vorliegen einer Ausnahme von der Altersgrenze zu seinen Gunsten nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BAföG ergeben würde. Zwar sei der Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG erfüllt, der Antragsteller hätte sein Studium jedoch zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen können. Dadurch, dass er sein Studium erst zum Sommersemester 2017 begonnen habe, habe er seine sich aus dem Gebot des § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG, die Ausbildung unverzüglich aufzunehmen, ergebende Obliegenheit verletzt. Dies sei ihm auch vorwerfbar. Die von ihm vorgetragene Umstände seien nicht geeignet, die Verzögerung um ein Semester bzw. ein halbes Jahr zu entschuldigen. Er habe nicht vorgetragen, inwiefern die Aufarbeitung der finanziellen Angelegenheiten ihn insbesondere zeitlich beansprucht habe. Darüber hinaus habe er nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass er aufgrund einer akuten psychischen Krise im Zeitraum von Juni bis Dezember 2016 studierunfähig und deshalb an einer früheren Aufnahme seines Studiums gehindert gewesen sei. Art und Schwere seiner Krankheit habe er nicht substantiiert vorgetragen und nicht nachgewiesen. Hierfür sei im Regelfall die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, an das bestimmte Mindestanforderungen zu stellen seien. Die Stellungnahme der Ehefrau des Antragstellers könne ein solches Attest nicht ersetzen. Seine Ehefrau sei keine Fachärztin, ihre Stellungnahme genüge auch nicht den Substantiiierungsanforderungen. Sie beschreibe im Wesentlichen die von ihr wahrgenommenen Symptome, enthalte aber keine echte Befunderhebung und keine Angaben zur Erforderlichkeit einer ärztlichen Behandlung. Auf die Vorlage eines substantiierten ärztlichen Attestes könne auch wegen des fehlenden Krankenversicherungsschutzes nicht verzichtet werden. Auch von Asylbewerbern, denen nur ein eingeschränkter Krankenversicherungsschutz zur Verfügung stehe, werde die Vorlage eines fachärztlichen Attestes zum Nachweis von Erkrankungen gefordert. Darüber hinaus seien Leistungen, die bei einer schweren akuten psychischen

Erkrankung erforderlich würden, auch von der trotz des Ruhens bestehenden Notversorgung gedeckt. Da die Ehefrau des Antragstellers approbierte Ärztin sei und darüber hinaus ihre Facharztausbildung gerade im Bereich Psychiatrie und Psychotherapie absolviere, sei zu erwarten, dass ihr bewusst gewesen sei, dass entsprechende Leistungen von der Versorgung gedeckt gewesen wären. Zumindest wäre zu erwarten gewesen, dass sie darauf hingewirkt hätte, dass sich der Antragsteller in ärztliche Behandlung begibt und sich gegebenenfalls auch über Finanzierungsmöglichkeiten informiert. Dass weder der Antragsteller selbst noch seine Ehefrau etwas unternommen hätten, um dem Antragsteller eine ärztliche Behandlung zu ermöglichen, spreche unter diesen Umständen dafür, dass die geschilderten Symptome gerade nicht eine solche Schwere erreicht hätten, dass sie den Antragsteller erheblich und nachhaltig beeinträchtigt hätten.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der vorliegenden Beschwerde.

## II.

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO) ist die angefochtene Entscheidung zu ändern und die Antragsgegnerin antragsgemäß zu verpflichten, das Bachelorstudium des Antragstellers - nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes - einstweilen zu fördern. Der Antragsteller hat mit der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO), dass er aus finanziellen Gründen dringend auf Ausbildungsförderung angewiesen ist (Anordnungsgrund, dessen Vorliegen auch die Antragsgegnerin nicht bestreitet), und dass ihm der geltend gemachte Anspruch auch der Sache nach zusteht (Anordnungsanspruch).

1. Der Anspruch ergibt sich aus § 7 Abs. 1 BAföG, wonach Ausbildungsförderung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss der Ausbildung geleistet wird. Das Studium der Sozialökonomie an der Universität Hamburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG) ist in diesem Sinne förderungsfähig.
2. Der Anspruch besteht auch, obwohl der Antragsteller bei Beginn seiner Ausbildung im Sommersemester 2017 bereits das 30. Lebensjahr vollendet und damit die hier maßgebliche Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG überschritten hatte. Der Antragsteller

kann sich auf die Ausnahmegvorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG berufen (a.). Er erfüllt auch die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG (b.). Die getroffene Regelung ist antragsgemäß auf den Zeitraum vom Beginn des Monats der gerichtlichen Entscheidung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu begrenzen (c.).

a. Der Antragsteller kann sich auf die Ausnahmegvorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG berufen, da er die Zugangsvoraussetzungen für das zu fördernde Studium der Sozialökonomie an der Universität Hamburg durch die im Zeitraum vom 14. März bis zum 18. März 2016 abgelegte Zugangsprüfung erworben hat.

b. Er erfüllt auch die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG. Danach gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen aufnimmt.

Unverzüglich bedeutet nicht notwendig „unmittelbar danach“, sondern - in Anlehnung an § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB - „ohne schuldhaftes Zögern“. Ein Verhalten ist nach allgemeinem, auch im öffentlichen Recht geltenden Rechtssätzen nur dann schuldhaft und vom Auszubildenden zu vertreten, wenn dieses Verhalten eine rechtliche Obliegenheit verletzt und dem Auszubildenden vorwerfbar ist (Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 6. Aufl. 2016, § 10 Rn. 41; Roggentin, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., 34. Lfg. 2011, § 10 Rn. 24). Grundsätzlich besteht für jeden Auszubildenden objektiv die Pflicht, seine Ausbildung im Hinblick auf den Beginn und den Ablauf des Ausbildungsabschnitts, dessen Förderung er beantragt, umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen. Die daraus resultierenden Anforderungen sind umso strenger, je weiter der Auszubildende die Altersgrenze überschritten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1992, 11 C 24.92, juris Rn. 12; OVG Hamburg, Beschl. v. 22.9.2014, 4 Bf 200/12, juris Rn. 26). Kommt der Auszubildende dem nicht nach, so liegt objektiv eine Obliegenheitsverletzung mit der Folge des Verlustes eines Förderungsanspruchs vor, es sei denn, er hat dies subjektiv nicht zu vertreten (VGH Mannheim, Beschl. v. 13.8.2018, 12 S 1476/18, juris Rn. 16; OVG Hamburg, Beschl. v. 22.9.2014, 4 Bf 200/12, NVwZ-RR 2014, 882, juris Rn. 26). Nicht vom Auszubildenden zu vertreten sind jedenfalls Verzögerungen infolge rechtlicher oder tatsächlicher Hinderungsgründe, wie sie in § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BAföG allgemein als Gründe für die Freistellung von der Altersgrenze anerkannt sind.

Gesundheitliche Einschränkungen können als persönliche Gründe ein Absehen von der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BAföG rechtfertigen (OVG Hamburg, Beschl. v.

11.12.2017, 4 So 43/17, n.v.) und sind konsequenterweise auch grundsätzlich geeignet, eine verzögerte Aufnahme der Ausbildung nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG zu entschuldigen. Nach den auch hier geltenden allgemeinen Darlegungs- und Beweisregeln muss der Auszubildende die Voraussetzungen für die Verzögerung auch im Hinblick auf die Kausalität nachweisen. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO ist zudem zu beachten, dass nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen sind. Dies entbindet nicht von der Nachweispflicht, gleichwohl sind die Anforderungen an das Beweismaß geringer als im Hauptsacheverfahren; Mittel der Glaubhaftmachung sind alle im Hauptsacheverfahren zulässigen Beweismittel (Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 87, 93).

Ausgehend von diesem Maßstab ist es dem Antragsteller gelungen, die Voraussetzungen für die Annahme, die Verzögerung der Aufnahme seines Studiums sei im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3 VwGO nicht schuldhaft, glaubhaft zu machen. Zwar hat er - was in aller Regel als naheliegende Beweismöglichkeit zu verlangen sein dürfte - kein ärztliches Attest vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass er infolge einer psychischen Erkrankung nicht imstande war, sich für das Wintersemester 2016/2017 für das Studium der Sozialökonomie zu bewerben bzw. sich nicht in der Lage sah, das Studium in diesem Semester erfolgreich zu beginnen, jedoch ist ihm unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Einzelfalls die Glaubhaftmachung auf andere Weise gelungen.

Der Senat geht davon aus, dass es dem Antragsteller nach Bestehen der Aufnahmeprüfung an der Universität Hamburg Mitte März 2016 aufgrund der Bewerbungsfristen - die Bewerbungsfrist für das Sommersemester 2016 war bereits am 15. Januar 2016 abgelaufen (<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/fristen-termine/bewerbungstermine.html>) - frühestens zum Wintersemester 2016/2017 möglich war, sich für das Studium zu bewerben. Dass gesundheitliche Gründe für die Verschiebung des Studienbeginns um (nur) ein weiteres Semester auf das Sommersemester 2017 ursächlich waren, ist seitens des Antragstellers hinreichend glaubhaft gemacht.

Sein eigenes Vorbringen ist für sich genommen indes nicht ausreichend. Der Antragsteller beschreibt zwar seine eigene Lebenssituation ab Sommer 2016 und zieht daraus Schlüsse auf seine psychische Verfassung und seine Leistungsfähigkeit, dies erfolgt auch in den verschiedenen Verfahrensstadien grundsätzlich nachvollziehbar, widerspruchsfrei und konsistent, allerdings schildert der Antragsteller selbst seine Belastungssituation lediglich

aus Laiensicht sehr allgemein, wenig substantiell und hinsichtlich der medizinischen Beurteilung nicht tragfähig. Für die richterliche Überzeugungsbildung ist das für sich genommen nicht ausreichend, auch wenn der Antragsteller die Richtigkeit der Darstellung seines Prozessbevollmächtigten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren am 13. August 2018 an Eides statt versichert hat.

Der Senat hält jedoch die Stellungnahmen der Ehefrau des Antragstellers, [REDACTED], die diese am 24. Mai 2017 im Verwaltungsverfahren und am 2. Oktober 2018 im Beschwerdeverfahren abgegeben hat, für hinreichend, um die Voraussetzungen für fehlendes Verschulden bei der zögerlichen Aufnahme des Studiums in Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 3 BAföG glaubhaft zu machen, obwohl es sich dabei nicht um - wie es eigentlich erforderlich wäre - fachärztliche Atteste handelt und sie den insoweit zu stellenden Anforderungen im Hinblick auf Anamnese, Diagnose und Therapie nicht genügen dürften.

In ihrer Stellungnahme vom 24. Mai 2017 hat Frau [REDACTED] erläutert, welche Verhaltensauffälligkeiten der Antragsteller im Zeitraum von Juni bis Dezember 2016 gezeigt hat. Sie hat daraus auf eine depressive Symptomatik bzw. eine Erkrankung aus dem depressiven Formenkreis sowie auf eine Angststörung geschlossen und ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Antragsteller wegen der gravierenden Beeinträchtigungen in der fraglichen Zeit nicht in der Lage gewesen sei, ein Studium zu beginnen und produktiv fortzuführen. Ihm sei es aus gesundheitlichen Gründen nicht anders möglich gewesen, als zunächst die geschilderten Schwierigkeiten zu klären und zu lösen, die seinem Studienbeginn entgegengestanden hätten, um schließlich konzentriert den Fokus auf das Studium setzen zu können. Im Beschwerdeverfahren hat sie unter dem 2. Oktober 2018 ergänzend Stellung genommen und dabei ihre Einschätzung aus dem Mai 2017 bestätigt und näher erläutert, wie sie insbesondere durch Beobachtungen aus dem Alltagserleben diagnostisch zu ihrer Einschätzung gelangt sei. Sie hat auch den psychopathologischen Befund dargestellt, der zur Annahme einer mittelgradigen depressiven Episode führe.

Der Senat hält diese Stellungnahmen, die inhaltlich ohne weiteres nachvollziehbar sind, im konkreten Einzelfall für verwertbar. Frau [REDACTED] ist, nachgewiesen durch die vorgelegte Approbationsurkunde vom 17. Dezember 2015, Ärztin und befand sich im Zeitraum von Juni bis Dezember 2016, auf den sich ihre Stellungnahmen erstrecken, in der Facharzt Ausbildung im Fach Psychiatrie und Psychotherapie. Es kann also angenommen werden, dass sie fachlich grundsätzlich in der Lage ist, die psychische Verfassung des Antragstellers sachkundig zu bewerten und medizinisch einzuordnen. Dies insbesondere auch vor



dem Hintergrund, dass sie mit dem Antragsteller zusammenlebt und daher - anders, als dies im Regelfall bei einer fachärztlichen Begutachtung möglich ist - anzunehmen ist, dass sie angesichts des insoweit - wohl - täglichen Kontakts und des konkreten Wissens um seine Lebenssituation aus eigener Anschauung eine besonders breite und verlässliche Grundlage für die Beurteilung seiner psychischen Verfassung hat. Durchgreifenden Anlass, an der Richtigkeit und Objektivität der Stellungnahmen von Frau Higl zu zweifeln, sieht der Senat gegenwärtig auch vor dem Hintergrund nicht, dass angesichts der persönlichen Bindung zum Antragsteller eine Interessenkollision nicht auszuschließen sein mag.

Nach alledem kann dahinstehen, inwiefern es bei der Frage des Verschuldens im Zusammenhang mit der Regelung des § 30 Abs. 3 Satz 3 BAFöG erheblich ist, ob es dem Antragsteller - im Rahmen einer Notversorgung gemäß § 16 Abs. 3a SGB V oder ggf. auch auf eigene Rechnung - möglich gewesen wäre, ein fachärztliches Attest zum Nachweis seiner psychischen Erkrankung beizubringen.

Inwiefern die Verzögerung der Aufnahme der Ausbildung Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 3 BAFöG auch deshalb möglicherweise unverschuldet ist, weil der Antragsteller zum Zeitpunkt für die Bewerbung zum Wintersemester 2016/2017 (Bewerbungszeitraum insoweit 1. Juni bis 15. Juli 2016; <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/fristen-terminen/bewerbungstermine.html>) nicht über Krankenversicherungsschutz verfügt hat, weil seine Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ab März 2015 wegen ausstehender Beitragszahlungen ruhten, kann dahinstehen und ist erforderlichenfalls im Hauptsacheverfahren zu klären. Voraussetzung für die Immatrikulation an der Universität Hamburg ist jedenfalls der Nachweis einer Krankenversicherung (<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/bachelor-staatsexamen/zulassung-einschreibung/krankenversicherung.html>).

c. Die einstweilige Anordnung ist auf den im Tenor genannten Zeitraum zu beschränken. Der Beginn der Verpflichtung mit dem 1. Dezember 2018 ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts, und zwar aus Gründen der Rechtsklarheit mit der Entscheidung selbst, nicht erst mit ihrer Zustellung. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats, dass die einstweilige Verpflichtung zur Leistung mit der gerichtlichen Entscheidung beginnt. Denn einstweilige Anordnungen dienen der Behebung aktueller, d.h. gegenwärtig noch bestehender Notlagen und können nach der ständigen Rechtsprechung des Beschwerdegerichts grundsätzlich nur für die Gegenwart und Zukunft, nicht aber für im Zeitpunkt der Entscheidung bereits zurückliegende

Zelträume getroffen werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. vom 22.6.2000, 4 Bs 133/00, juris Rn. 2, m.w.N.; Beschl. vom 29.4.2003, 4 Bs 153/03, n.v., und Beschl. vom 15.1.2007, 4 Bs 305/06, n.v.). Im vorliegenden Fall bedeutet das allerdings, dass auf Grund des am 11. Dezember 2018 getroffenen Beschlusses Leistungen für den gesamten Monat Dezember zu gewähren sind. Denn anders als etwa im (früheren) Sozialhilferecht kommt eine Gewährung von Leistungen für Teile eines Monats, etwa gar nur für einzelne Tage, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz regelmäßig nicht in Betracht. Die zu gewährende Ausbildungsförderung kann nicht in Teile aufgespalten werden, die - wie etwa die Kosten der Unterkunft - an jedem Tag des Monats für den gesamten Monat zu erbringen sind, und andere Teile, die - wie etwa der Ernährungsanteil des Regelsatzes - tagesweise ausgezahlt werden können. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird vielmehr grundsätzlich monatlich geleistet. Der Förderungsanspruch entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Monats, in dem der Förderungsantrag gestellt wird (§ 15 Abs. 1 BAföG). Änderungen in den Verhältnissen wirken grundsätzlich ab Beginn des Monats, in dem sie eintreten oder der auf den Eintritt der Änderung folgt (vgl. § 53 Satz 1 BAföG). Von diesen Grundsätzen ist auch bei der Gewährung von Ausbildungsförderung auf Grund einer einstweiligen Anordnung auszugehen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 15.1.2007, 4 Bs 305/06). Das Ende der Verpflichtung entspricht dem Antrag des Antragstellers.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Jahns

Kränz

Stemplewitz



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 13.12.2018

Stein  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.